

**699 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP****Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 (15. Zolltarifgesetznovelle) und das Zuckergesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Der mit dem Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 541/1984, erlassene Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Die Unterposition B der Tarifnummer 07.02 lautet:

„B — grüne Bohnen, grüne Erbsen, Karotten sowie Gemüse-mischungen, die mindestens eines dieser Gemüse enthalten, Spinat und Paprika ..... 28%  
mindestens  
S 300,—  
für 100 kg“

2. Die Unterposition A zur Tarifnummer 17.01 lautet:

„A — Vanille- oder Vanillinzucker:  
1 — in unmittelbaren Um-schließungen mit einem Inhalt von 200 g oder weniger ..... S 3 200,—  
für 100 kg  
2 — sonstiger ..... S 1 200,—  
für 100 kg“

3. Die Unterposition B 1 der Tarifnummer 28.20 lautet:

„B — künstlicher Korund:  
1 — Edelkorund, weiß oder rosa, mit mehr als 97,5% Al<sub>2</sub>O<sub>3</sub> ..... S 7,40  
für 100 kg“

4. Die Anmerkung 3 zur Tarifnummer 50.09 lautet:

„3 — Gewebe der Nummer 50.09 für Stickereierzeu-ger zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnisschein ..... frei“

5. Bei der Tarifnummer 51.01 wird die Anmerkung 4 aufgenommen:

„4 — Garne der Nummer 51.01 für Stickereierzeu-ger zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnisschein ..... frei“

6. Bei der Tarifnummer 53.11 wird eine Anmerkung aufgenommen:

„Anmerkung.  
Gewebe der Nummer 53.11 für Stickereierzeu-ger zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnisschein ..... frei“

7. Bei der Tarifnummer 55.05 wird eine Anmerkung aufgenommen:

„Anmerkung.  
Garne der Nummer 55.05 für Stik-kerereierzeu-ger zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnis-schein ..... frei“

8. Die Anmerkung 1 zur Tarifnummer 55.09 lautet:

„1 — Gewebe der Nummer 55.09 für Stickereierzeu-ger zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnisschein ..... frei“

2

699 der Beilagen

9. Bei der Tarifnummer 56.05 wird eine Anmerkung aufgenommen:

„Anmerkung.

Garne der Nummer 56.05 A für Stickereierzeuger zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnisschein .....

frei“

10. Bei der Tarifnummer 58.04 wird eine Anmerkung aufgenommen:

„Anmerkung.

Samte und Plüsch der Nummer 58.04 für Stickereierzeuger zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnisschein .....

frei“

11. Die Anmerkung zur Tarifnummer 58.08 lautet:

„Anmerkung.

Tülle der Nummer 58.08, zum Besticken, auf Erlaubnisschein .....

frei“

12. Bei der Tarifnummer 60.01 wird eine Anmerkung aufgenommen:

„Anmerkung.

Gewirke der Nummer 60.01 für Stickereierzeuger zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnisschein .....

frei“

### Artikel II

Das Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages bei der Einfuhr von Zuckerrüben, Melasse und Zucker (Zuckerergesetz), BGBl. Nr. 217, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 671/1977, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) 17.01 B anderer“

### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## 699 der Beilagen

3

**VORBLATT**

zu den Erläuterungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 (15. Zolltarifgesetznovelle) und das Zuckergesetz geändert wird

**Problem:**

Die österreichische Wirtschaft hat vorgebracht, daß die Zollsätze bei bestimmten gefrorenen Gemüsen, Vanille- oder Vanillinzucker in Kleinaufmachungen und künstlichem Korund für den Schutz der heimischen Produktion nicht ausreichen. Weiters bestehen bei verschiedenen Vormaterialien für Stickereien keine Zollbegünstigungsmöglichkeiten, wodurch sich Wettbewerbsbeeinträchtigungen im Export ergeben.

**Ziel:**

Durch die Erhöhung bzw. Neuschaffung von Zollsätzen soll ein zusätzlicher Schutzeffekt erzielt werden. Bei Textilien sollen weitere Möglichkeiten für Zollbegünstigungen geschaffen werden.

**Inhalt:**

- a) Erhöhung der Zollsätze bei bestimmten gefrorenen Gemüsen und Vanille- oder Vanillinzucker und Einführung eines Zollsatzes für künstlichen Korund.
- b) Herausnahme des Vanille- oder Vanillinzuckers aus dem Zuckergesetz, um den höheren Zollsatz zur Anwendung zu bringen.
- c) Schaffung oder Erweiterung von Erlaubnisschein-Anmerkungen für Stickereivormaterialien.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine. Es ist ein ungefährender Ausgleich der Zolssenkungen und -erhöhungen zu erwarten.

## Erläuterungen

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollarifgesetz 1958 (15. Zollarifgesetznovelle) und das Zuckergesetz geändert wird

### A. Allgemeiner Teil

Nach dem Wunsch der österreichischen Wirtschaft sollen die Zollsätze bei bestimmten gefrorenen Gemüsen, Vanille- oder Vanillinzucker in Kleinaufmachungen und künstlichem Korund erhöht werden, um die heimische Produktion zu schützen. Weiters soll bei verschiedenen textilen Erzeugnissen durch eine Zollbegünstigungsmöglichkeit der zollfreie Import von Vormaterialien für Stickereien ermöglicht und dadurch Wettbewerbsbeeinträchtigungen im Export ausgeschaltet werden. Das Abgabenaufkommen wird in etwa gleich bleiben.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Zollwesen“).

### B. Besonderer Teil

#### Zu Z 1 des Art. I:

Für grüne Bohnen, grüne Erbsen, Karotten sowie für Gemüsemischungen, die mindestens eines dieser Gemüse enthalten, Spinat und Paprika, gefroren, der Tarifnummer 07.02 B soll ein Zollsatz von 28% des Wertes, mindestens S 300,— für 100 kg, vorgeesehen werden. Damit soll eine höhere Zollbelastung für Niedrigpreiseinfuhren bewirkt werden.

#### Zu Z 2 des Art. I:

Für Vanille- oder Vanillinzucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 200 g oder weniger, soll der derzeitige Zollsatz von S 1 200,— für 100 kg um S 2 000,— erhöht werden. Dies soll durch Aufgliederung der derzeitigen Unterposition A in die Positionen A 1 und A 2 erfolgen.

Die Waren dieser Nummer unterliegen derzeit dem Zuckergesetz, BGBl. Nr. 217/1967; anlässlich der Einfuhr wird anstelle des Zolles eine Abschöpfung erhoben. Durch eine Änderung des Zuckergesetzes (siehe Artikel II des Entwurfs) soll jedoch Vanille- oder Vanillinzucker von diesem Gesetz ausgenommen werden; dies würde zur Anwendung des höheren Zollsatzes führen.

#### Zu Z 3 des Art. I:

Für bestimmten künstlichen Korund, und zwar Edelkorund, weiß oder rosa, mit mehr als 97,5%  $Al_2O_3$ , soll ein Zollsatz von S 7,40 für 100 kg eingehoben werden; der bisherige Zollsatz ist „frei“.

#### Zu Z 4 des Art. I:

Die Tragweite der derzeitigen Anmerkung 3 soll auf alle in die Tarifnummer 50.09 einzureihenden Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourrette-seide ausgedehnt werden.

#### Zu Z 5 des Art. I:

Durch die neue Anmerkung 4 zur Tarifnummer 51.01 soll für Stickereierzeuger die Möglichkeit geschaffen werden, Garne der Tarifnummer 51.01 (Garne aus kontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf) zur Herstellung von Schiffli-Stickereien — auf Erlaubnisschein — unter Anwendung des Zollsatzes „frei“ einzuführen.

#### Zu Z 6 des Art. I:

Durch die neue Anmerkung zur Tarifnummer 53.11 soll für Stickereierzeuger die Möglichkeit geschaffen werden, Gewebe der Tarifnummer 53.11 (Gewebe aus Schafwolle oder feinen Tierhaaren) zur Herstellung von Schiffli-Stickereien — auf Erlaubnisschein — unter Anwendung des Zollsatzes „frei“ einzuführen.

#### Zu Z 7 des Art. I:

Durch die neue Anmerkung zur Tarifnummer 55.05 soll für Stickereierzeuger die Möglichkeit geschaffen werden, Garne der Tarifnummer 55.05 (Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf) zur Herstellung von Schiffli-Stickereien — auf Erlaubnisschein — unter Anwendung des Zollsatzes „frei“ einzuführen.

#### Zu Z 8 des Art. I:

Die Tragweite der derzeitigen Anmerkung 1 soll auf alle in die Tarifnummer 55.09 einzureihenden Gewebe aus Baumwolle ausgedehnt werden.

## 699 der Beilagen

5

**Zu Z 9 des Art. I:**

Durch die neue Anmerkung zur Tarifnummer 56.05 soll für Stickereierzeuger die Möglichkeit geschaffen werden, Garne der Tarifnummer 56.05 A (Garne aus diskontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen oder aus synthetischen Spinnstoffabfällen, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf) zur Herstellung von Schiffli-Stickereien — auf Erlaubnisschein — unter Anwendung des Zollsatzes „frei“ einzuführen.

**Zu Z 10 des Art. I:**

Durch die neue Anmerkung zur Tarifnummer 58.04 soll für Stickereierzeuger die Möglichkeit geschaffen werden, Samte und Plüsch der Tarifnummer 58.04 zur Herstellung von Schiffli-Stickereien — auf Erlaubnisschein — unter Anwendung des Zollsatzes „frei“ einzuführen.

**Zu Z 11 des Art. I:**

Die Tragweite der derzeitigen Anmerkung soll auf alle in die Tarifnummer 58.08 einzureihenden Tülle ausgedehnt werden.

**Zu Z 12 des Art. I:**

Durch die neue Anmerkung zur Tarifnummer 60.01 soll für Stickereierzeuger die Möglichkeit geschaffen werden, Gewirke als Meterware, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert, der Tarifnummer 60.01 zur Herstellung von Schiffli-Stickereien — auf Erlaubnisschein — unter Anwendung des Zollsatzes „frei“ einzuführen.

**Zu Art. II:**

Durch die Herausnahme von Vanille- oder Vanillinzucker aus dem Zuckergesetz soll der Zollsatz gemäß Art. I Z 2 zur Anwendung gelangen.

## Gegenüberstellung

Geltender Gesetzestext

Text in der Fassung des Entwurfes

## Artikel I

## 1. 07.02 Gemüse gefroren:

- .....  
 B — grüne Bohnen, grüne Erbsen, Karotten sowie  
 Gemüsemischungen, die mindestens eines dieser  
 Gemüse enthalten, Spinat und Paprika ..... 28%  
 .....

## 2. 17.01 Rüben- und Rohrzucker, fest:

- A — Vanille- oder Vanillinzucker ..... S 1 200,—  
 für 100 kg  
 B — anderer ..... S 200,—  
 für 100 kg

## 3. 28.20 Aluminiumoxyd und -hydroxyd; künstlicher Korund:

- .....  
 B — künstlicher Korund:  
 1 — Edelkorund, weiß oder rosa, mit mehr als  
 97,5%  $Al_2O_3$  ..... frei  
 2 — anderer ..... 10%

## 4. Anmerkung 3 zur Tarifnummer 50.09:

- 3 — Gewebe aus 100% Seide oder Schappeseide,  
 der Nummer 50.09 B, für Stickereierzeuger  
 zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf  
 Erlaubnisschein ..... frei

## 07.02 Gemüse gefroren:

- .....  
 B — grüne Bohnen, grüne Erbsen, Karotten sowie Gemüse-  
 mischungen, die mindestens eines dieser Gemüse ent-  
 halten, Spinat und Paprika ..... 28%  
 mindestens  
 S 300,—  
 für 100 kg

## 17.01 Rüben- und Rohrzucker, fest:

- A — Vanille- oder Vanillinzucker:  
 1 — in unmittelbaren Umschließungen mit einem  
 Inhalt von 200 g oder weniger ..... S 3 200,—  
 für 100 kg  
 2 — sonstiger ..... S 1 200,—  
 für 100 kg  
 B — anderer ..... S 200,—  
 für 100 kg

## 28.20 Aluminiumoxyd und -hydroxyd; künstlicher Korund:

- .....  
 B — künstlicher Korund:  
 1 — Edelkorund, weiß oder rosa, mit mehr als 97,5%  
 $Al_2O_3$  ..... S 7,40  
 für 100 kg  
 2 — anderer ..... 10%

## Anmerkung 3 zur Tarifnummer 50.09:

- 3 — Gewebe der Nummer 50.09 für Stickereierzeu-  
 ger zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf  
 Erlaubnisschein ..... frei

Geltender Gesetzestext

5. Anmerkung 4 zur Tarifnummer 51.01:  
Besteht derzeit nicht
6. Anmerkung zur Tarifnummer 53.11:  
Besteht derzeit nicht
7. Anmerkung zur Tarifnummer 55.05:  
Besteht derzeit nicht
8. Anmerkung 1 zur Tarifnummer 55.09:  
1 — Baumwollgewebe der Nummer 55.09 B, aus  
Garn über Nr. 29 englisch, roh, gebleicht,  
merzerisiert, für Stickereierzeuger zur Her-  
stellung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaub-  
nisschein ..... frei
9. Anmerkung zur Tarifnummer 56.05:  
Besteht derzeit nicht
10. Anmerkung zur Tarifnummer 58.04:  
Besteht derzeit nicht
11. Anmerkung zur Tarifnummer 58.08:  
Anmerkung.  
Tülle der Nummer 58.08, roh, mit einer Lochzahl von 37  
oder mehr auf einem englischen Quadratzoll, zum Bestick-  
ken, auf Erlaubnisschein ..... frei

Text in der Fassung des Entwurfes

- Anmerkung 4 zur Tarifnummer 51.01:  
4 — Garne der Nummer 51.01 für Stickereierzeuger  
zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf  
Erlaubnisschein ..... frei
- Anmerkung zur Tarifnummer 53.11:  
Anmerkung.  
Gewebe der Nummer 53.11 für Stickereierzeuger zur Herstel-  
lung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnisschein ..... frei
- Anmerkung zur Tarifnummer 55.05:  
Anmerkung.  
Garne der Nummer 55.05 für Stickereierzeuger zur Herstel-  
lung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnisschein ..... frei
- Anmerkung 1 zur Tarifnummer 55.09:  
1 — Gewebe der Nummer 55.09 für Stickereierzeu-  
ger zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf  
Erlaubnisschein ..... frei
- Anmerkung zur Tarifnummer 56.05:  
Anmerkung.  
Garne der Nummer 56.05 A für Stickereierzeuger zur Herstel-  
lung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnisschein ..... frei
- Anmerkung zur Tarifnummer 58.04:  
Anmerkung.  
Samte und Plüsch der Nummer 58.04 für Stickereierzeuger  
zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnisschein .. frei
- Anmerkung zur Tarifnummer 58.08:  
Anmerkung.  
Tülle der Nummer 58.08, zum Besticken, auf Erlaubnisschein . frei

**Geltender Gesetzestext**

12. Anmerkung zur Tarifnummer 60.01:  
Besteht derzeit nicht

b) 17.01 Rüben- und Rohrzucker, fest

**Text in der Fassung des Entwurfes**

Anmerkung zur Tarifnummer 60.01:  
Anmerkung.  
Gewirke der Nummer 60.01 für Stickerzierzeuger zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnisschein ..... frei

b) 17.01 B anderer

**Artikel II**